

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen
der Maschinenfabrik Herbert Meyer GmbH, Herbert-Meyer-Str. 1, 92444 RötZ
(für den kaufmännischen Geschäftsverkehr und für juristische Personen des öffentlichen Rechts und
öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S. v. § 310 Absatz 1 BGB)
Gültig ab November 2004

§ 1 Allgemeines

- 1) Für alle Geschäfte haben die untenstehenden Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen Gültigkeit, sofern sie nicht ausdrücklich vertraglich, schriftlich abgeändert oder ausgeschlossen sind. Hiermit verlieren sämtliche früheren, etwa anderslautenden Bedingungen ihre Gültigkeit.
- 2) Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; Einkaufsbedingungen des Käufers, die zu diesen Bedingungen im Widerspruch stehen, erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Unsere nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.
- 3) Unsere Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 Angebot und Auftrag

- 1) Angebote von unserer Seite sind grundsätzlich freibleibend, soweit nicht ausdrücklich deren Verbindlichkeit vereinbart wurde.
- 2) Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu sehen ist, können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- 3) Im Rahmen von uns abgegebener Angebote behalten wir uns an sämtlichen Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen irgendwelchen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Zuwerdenden verpflichtet zu vollem Schadensersatz. Außerdem sind wir berechtigt im Fall von Zuwiderhandlungen ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen, oder wenn der Auftrag uns nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben oder zu bezahlen, wobei die Höhe der Vergütung von uns nach wirtschaftlichem und billigem Ermessen bestimmt wird.
- 4) Aufträge an uns werden für uns erst dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder fernschriftlich bestätigt sind. Dies gilt auch für solche Aufträge an uns, die von unseren Handelsvertretern aufgenommen worden sind. Allein nach dieser Auftragsbestätigung bemisst sich der Umfang unserer vertraglichen Leistung.

Durch uns bestätigte Aufträge können, sobald mit den Vorarbeiten begonnen wurde, nur noch gegen Berechnung der entstehenden Kosten geändert werden. Von uns als notwendig erkannte kleinere Abweichungen in Konstruktion und Ausführung führen wir durch, ohne das Einverständnis des Käufers einzuholen.

- 5) Mündliche Nebenabreden bzw. Vereinbarungen mit uns oder unseren Vertretern haben keine Wirksamkeit.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Alle Preise gelten jeweils ab Werk RötZ einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung, Transportkosten, Mehrwertsteuer (es wird die jeweils am Tag der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuer berechnet), Montage, Versicherungen und evtl. anfallender Sondersteuern. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese Kosten werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- 2) Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Bei frachtfreier, einwandfreier Rücksendung von Kisten und Verschlägen werden 60 % des in Rechnung gestellten Verpackungsbetrages rückvergütet.
- 3) Die Zahlung hat grundsätzlich so zu erfolgen, wie dies in unserer Auftragsbestätigung angegeben ist. Ansonsten ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Eine Zahlung durch Wechsel bedarf einer gesonderten Vereinbarung; hierbei gehen alle Steuern, Kosten und Spesen zu Lasten des Bestellers.
- 4) Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- 5) Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu fordern. Der Basiszinssatz ist unter www.bundesbank.de abrufbar. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 6) Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung oder Hingabe eines Zahlungssurrogates (Wechsel, Scheck u.ä.) in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, etwa dergestalt, dass von seiner Seite um die Durchführung eines außergerichtlichen Vergleiches ersucht wird oder dass gegen ihn fruchtlose Vollstreckungsmaßnahmen, Wechsel- und Scheckproteste oder ähnliches vorliegen, so können wir für noch ausstehende Lieferungen aus laufenden Verträgen unter Fortfall des unter Umständen vereinbarten Zahlungszieles Barzahlung bei Ablieferung der Ware verlangen.
- 7) Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Ansonsten ist er zur Zurückbehaltung nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Wegen bestrittener Ansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 4 Fristen für Lieferungen oder Leistungen

- 1) Unsere ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichneten Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Ermessen, vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch den Hersteller und nach Abklärung aller technischen Fragen.
- 2) Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 3) Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörungen, auch bei unseren Lieferanten, oder auch dem Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert, unbeschadet unserer Rechte aus § 9 Ziffer 3. Die vorbeschriebenen Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen von uns dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.
- 4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand bei Abholung das Werk verlassen hat oder bei Versendung/Lieferung die Versand-/Lieferbereitschaft mitgeteilt ist.
- 5) Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften auch nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2 v.H., im ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Wert der Gesamtlieferung bzw. desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
- 7) Wird der Versand/Lieferung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versand-/Lieferbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet.

Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener, verlängerter Frist zu beliefern.

- 8) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

§ 5 Gefahrenübergang

- 1) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die betriebsbereite Sendung geliefert oder abgeholt worden ist. Sollte die von uns ordnungsgemäß veranlasste Lieferung aus Gründen, die im Bereich des Bestellers liegen, verzögert werden, so geht bereits ab dem Zeitpunkt des Verzögerungseintritts die Gefahr auf den Besteller über. In Falle der Lieferung werden wir im Bedarfsfalle eine Transportversicherung für die zu liefernde Ware abschließen; die Kosten hierfür werden dem Besteller in Rechnung gestellt.
- 2) Die von uns gelieferte Ware ist sofort nach Eingang auf Transportschäden zu untersuchen. Im Schadensfall ist eine spediteur-, bahn- oder postamtliche Tatbestandsaufnahme zu beantragen. Diesbezügliche Reklamationen können nur 10 Tage nach Eingang der Ware beim Besteller berücksichtigt werden.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- 1) Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur völligen Bezahlung unserer gesamten, auch der künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser uneingeschränktes Eigentum. Bei Scheck oder Wechsel gilt die Zahlung erst am Tag der Einlösung als erfolgt.

- 2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 3) Die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstände dürfen vom Besteller nur im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes weiter veräußert werden. Er darf die Ware ansonsten weder verschenken, verleihen, verpfänden noch sicherungsübereignen.

Im Fall der wirksamen Weiterveräußerung vor Bezahlung des Kaufpreises tritt der Käufer hiermit alle Forderungen in Höhe des Bruttoendbetrages (inkl. MwSt.) unserer Forderung, welche ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, bereits jetzt an uns ab.

Im Falle von Reparaturarbeiten unsererseits an von uns gelieferten Maschinen tritt der Auftraggeber hiermit bereits jetzt Kundenforderungen an Kunden mit den Anfangsbuchstaben A bis E, die im Zeitpunkt des Reparaturauftrages bestehen, in Höhe des Rechnungsendbetrages brutto (inkl. MwSt.) unserer Forderung an uns ab.

Wir nehmen diese Abtretungen hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die an uns abgetretenen Forderungen sind uns auf Verlangen mitzuteilen. Uns steht das Recht zu, diese abgetretenen Forderungen unmittelbar selbst einzuziehen. Wir werden von diesem Recht so lange keinen Gebrauch machen, als der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug notwendigen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

- 4) Bei einer Pfändung verpflichtet sich der Besteller, darauf hinzuweisen, dass die Gegenstände nicht sein Eigentum sind und benachrichtigt uns umgehend, schriftlich von der Pfändung.
- 5) Kosten für Interventionen unsererseits wegen Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gehen zu Lasten des Bestellers, soweit sie vom Dritten nicht übernommen werden.

§ 7 Haftung für Mängel

- 1) Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrenübergang.
- 3) Soweit die Kaufsache einen Mangel aufweist, sind wir vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte verbracht wurde.
- 4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
- 6) Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch bezüglich unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

- 7) Für Maschinen bzw. wesentliche Teile von Maschinen, die wir von Dritten beziehen, beschränkt sich unsere Haftung wegen Mängel auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen den Dritten als Lieferer zustehen. Unsere Gewährleistungshaftung tritt daneben nur subsidiär dann ein, wenn nachweisbar die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche gegen den Dritten unmöglich ist. Auskunft und Bereitstellung der Unterlagen erfolgen von uns jederzeit bei Geltendmachung solcher Gewährleistungsansprüche.
- 8) Keine Haftung übernehmen wir für Verschleißmaterialien wie Gummiteile, Stecker, Dosen, Kabel und sonstige Verschleißteile wie Telefonbänder, Transportbänder und Textilbeläge. Für Gewährleistungsansprüche bezüglich solcher Verschleißteile obliegt dem Kunden die Nachweiseführung.

§ 8 Gesamthaftung

- 1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf den Ersatz von Sachschäden nach § 823 BGB.
- 2) Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen ist, gilt dies auch hinsichtlich der persönlichen Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Rücktritt

- 1) Bei nach Vertragsabschluss eingetretener Vermögensverschlechterung des Bestellers, etwa bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Ersuchen um Durchführung eines außergerichtlichen Vergleichs, bei fruchtlosen Vollstreckungsmaßnahmen, bei Wechsel- oder Scheckprotesten oder ähnlichen Vorfällen, die im Bereich des Bestellers vorkommen, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Daneben steht uns ein Schadensersatzanspruch zu. Dieser Schadensersatz umfasst entgangenen Gewinn und von uns getätigte Aufwendungen im Rahmen der Rückgängigmachung der jeweiligen Verträge und evtl. eingetretene Wertminderung der gelieferten Gegenstände. Darüber hinaus können wir im Falle des Rücktritts die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes verlangen.
- 2) Bei Verzug des Bestellers mit Zahlungen i.S. von § 3 dieser Bedingungen sind wir nach angemessener Nachfrist ebenfalls zum Rücktritt berechtigt. Daneben steht uns ebenfalls ein Schadensersatzanspruch zu. Es gilt § 9 Ziffer 1) Satz 3 dieser Bedingungen entsprechend.
- 3) Bei unvorhergesehenen Hindernissen i.S. des § 4 Ziffer 3 steht uns, soweit eine Vertragsanpassung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ein Rücktrittsrecht zu.
- 4) Bei von uns zu vertretender Unmöglichkeit der Lieferung sind Schadensersatzansprüche des Bestellers auf höchstens 5 v.H. vom Wert der vereinbarten Lieferung begrenzt. Diese Schadensersatzansprüche bestehen jedoch nur, soweit durch die Unmöglichkeit nachweisbar ein Schaden entstanden ist.

§ 10 Kauf zur Probe auf Leistung

Der Käufer darf bei einem Kauf zur Probe auf Leistung nur dann die gelieferte Ware innerhalb der vereinbarten Probefrist zurücksenden, wenn die gelieferte Ware nicht die im Prospekt vorgesehene Leistung erbringt oder die vereinbarte Beschaffenheit hat.

§ 11 Abbildungen und Beschreibungen

Diese sind möglichst genau, jedoch unverbindlich. Änderungen bleiben uns vorbehalten.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Soweit der Besteller Kaufmann ist, ist Regensburg Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitz zu verklagen. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselangelegenheiten. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort für beide Teile.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, wird hierdurch die Geltung der Bedingungen im übrigen und des Vertrages nicht berührt. In diesem Falle tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmung die gesetzliche Regelung.